

B e s c h l u s s

Für den Rest des Geschäftsjahres 2016 werden ab der Ernennung der Richterin Ott als Nachfolgerin von BVR Gaier gemäß § 15a Abs. 1 und 2 BVerfGG vier Kammern in folgender Besetzung gebildet.

- a) 1. Kammer: Vizepräsident Kirchhof
 BVR Schluckebier
 BVRin Ott

In diese Kammer geben die Dezernate des Vizepräsidenten Kirchhof, des BVR Schluckebier (mit Ausnahme der unter d) aa) aufgeführten Sachgebiete) und der BVRin Ott ihre Verfahren zur Entscheidung.

- b) 2. Kammer: BVR Eichberger
 BVRin Baer
 BVRin Britz

- c) 3. Kammer: Vizepräsident Kirchhof
 BVR Masing
 BVR Paulus

In diese Kammer gehen die Dezernate des BVR Masing und des BVR Paulus (mit Ausnahme der unter d) bb) aufgeführten Sachgebiete) ihre Verfahren zur Entscheidung.

- d) 4. Kammer: BVR Schluckebier
 BVR Paulus
 BVRin Ott

In diese Kammer werden aus den Dezernaten des BVR Schluckebier und des BVR Paulus die Verfahren aus folgenden Zuständigkeitsbereichen der Dezernate gegeben:

- aa) Aus dem Dezernat des BVR Schluckebier die in der Gesamtübersicht über die originären Sachgebiete unter den Nummern 3. und 4. aufgeführten Sachgebiete sowie die zugehörigen Verfahren aus dem Kosten-, dem Prozesskosten- und dem Beratungshilferecht, soweit Gebiete der genannten originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind; sowie
- bb) aus dem Dezernat des BVR Paulus die in der Gesamtübersicht über die originären Sachgebiete unter den Nummern 2. und 4. aufgeführten Sachgebiete sowie die zugehörigen Verfahren aus dem Kosten-, dem Prozesskosten- und dem Beratungshilferecht, soweit Gebiete der genannten originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.

BVRin Ott gibt keine eigenen Verfahren in die 4. Kammer.

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten:

1. für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
2. für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,
3. für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer,
4. für die Mitglieder der 4. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer.

Im Übrigen ist jede der Kammern für die Verfassungsbeschwerden und die Entscheidungen nach § 81a BVerfGG aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder zuständig.

Kirchhof

Gaier

Eichberger

Schluckebier

Masing

Paulus

Baer

Britz